

**Stadt Bergisch Gladbach**  
**Der Bürgermeister**  
Federführender Fachbereich  
**Kommunalverfassung, Ratsbüro**

## **Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr. 0091/2014**  
**öffentlich**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b>
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	17.06.2014	Entscheidung

### **Tagesordnungspunkt**

#### **Wahl der stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeister**

#### **Beschlussvorschlag:**

Zu stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern sind in folgender Reihenfolge gewählt:

## Sachdarstellung / Begründung:

Gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 GO NRW wählt der Rat aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die sie/ihn bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation vertreten. Das Gesetz schreibt nicht vor, wie viele Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu wählen sind. Aus dem Gesetzeswortlaut („Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche **Stellvertreter** des Bürgermeisters.“) ist zu entnehmen, dass mindestens zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu wählen sind.

Die diesbezügliche Entscheidung liegt im Ermessen des Rates. Der Bürgermeister ist stimmberechtigt. Die Zahl der stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeister ist durch Beschluss des Rates in der Sitzung am 27.10.2009 auf „vier“ festgelegt worden.

Die Wahl der stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeister erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang in geheimer Abstimmung. Wählbar sind nur Mitglieder des Rates mit Ausnahme des hauptamtlichen Bürgermeisters.

Die Wahl ist gem. § 67 Abs. 2 GO NRW durch eine Listenwahl nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren durchzuführen. Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen aus dem Rat. Vorschlagsberechtigt sind sowohl Fraktionen als auch eigens für diese Wahl gebildete Gruppen von Ratsmitgliedern. Ebenso können mehrere Fraktionen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

Wird über einen einheitlichen Wahlvorschlag abgestimmt, auf den sich alle Ratsmitglieder vorher geeinigt haben, sind die in dem Wahlvorschlag genannten Personen zu Stellvertreterinnen/Stellvertretern der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters gewählt, wenn der Vorschlag ohne Gegenstimme angenommen wird.

Liegt kein einheitlicher Wahlvorschlag vor, so wird über die verschiedenen Einzelvorschläge in einem Wahlgang abgestimmt. Der Bürgermeister ist stimmberechtigt. Die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Wahlstellen werden nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren ermittelt. Zur ersten Stellvertreterin/zum ersten Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ist gewählt, wer an erster Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, die sich durch Teilung der auf die Höchstzahlen entfallenden Stimmen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Zur zweiten Stellvertreterin/zum zweiten Stellvertreter ist gewählt, wer an vorderster, noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt usw. Zwischen den Wahlvorschlägen mit gleicher Höchstzahl findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl Stimmengleichheit, entscheidet das von der (hauptamtlichen) Bürgermeisterin/dem hauptamtlichen Bürgermeister zu ziehende Los. Maßgebend ist immer die Zahl der für einen Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen.

Zur Verdeutlichung des Verfahrens wird folgendes **Beispiel** aufgezeigt:

In dem inklusive des Bürgermeisters 63 Mitglieder umfassenden Rat gehören 26 Mitglieder der CDU-Fraktion, 15 Mitglieder der SPD-Fraktion, 10 Mitglieder der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, 3 Mitglieder der AfD-Fraktion, 3 Mitglieder der Fraktion DIE LINKE., 3 Mitglieder der FDP-Fraktion und 2 Mitglieder einer weiteren Fraktion (oder 2 Ratsmitglieder ohne Fraktionszugehörigkeit, die für die Wahl eine Gruppe bilden) an und alle Fraktionen/Gruppen legen einen eigenen Wahlvorschlag vor. Es wird unterstellt, dass in der

konstituierenden Sitzung des Rates alle Ratsmitglieder anwesend sind und dass jedes Ratsmitglied für den von seiner Fraktion/Gruppe vorgelegten Wahlvorschlag (der Bürgermeister für den Wahlvorschlag der CDU-Fraktion) gültig abgestimmt hat.

	<b>CDU</b>	<b>SPD</b>	<b>B 90/DG</b>	<b>AfD</b>	<b>DIE LINKE.</b>	<b>FDP</b>	<b>evtl. weitere Fraktion/Gruppe</b>
: 1	<b>27</b>	<b>15</b>	<b>10</b>	3	3	3	2
: 2	<b>13,5</b>	7,5	5	1,5	1,5	1,5	1
: 3	9	5	3,33	1	1	1	0,67
: 4	6,75	3,75	2,5	0,75	0,75	0,75	0,5
: 5	5,4	3	2	0,6	0,6	0,6	0,4
: 6	4,5	2,5	1,67	0,5	0,5	0,5	0,33

Zur ersten Stellvertreterin/zum ersten Stellvertreter wäre die Spitzenkandidatin/der Spitzenkandidat auf der Vorschlagsliste der CDU-Fraktion gewählt, zur zweiten Stellvertreterin/zum zweiten Stellvertreter die Spitzenkandidatin/der Spitzenkandidat der SPD-Fraktion, zur dritten Stellvertreterin/zum dritten Stellvertreter die zweite Person auf der Vorschlagsliste der CDU-Fraktion, zur vierten Stellvertreterin/zum vierten Stellvertreter die Spitzenkandidatin/der Spitzenkandidat auf der Vorschlagsliste der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN usw. in der Reihenfolge der Höchstzahlen und in Abhängigkeit von der zuvor beschlossenen Zahl der stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeister.

Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das vom hauptamtlichen Bürgermeister zu ziehende Los.

Nach Abschluss des Wahlvorganges gibt der Bürgermeister das Wahlergebnis bekannt und fragt die gewählten Kandidatinnen und Kandidaten, ob sie die Wahl annehmen. Erst durch die Annahmeerklärung ist der Wahlakt vollzogen.

<b>Verbindung zur strategischen Zielsetzung</b>
-------------------------------------------------

Handlungsfeld:	Erfolgreiches Zusammenwirken von Politik und Verwaltung in Richtung strategischer Zielsteuerung
Mittelfristiges Ziel:	Alle Ziele sowie ihre Abhängigkeiten sind in Verwaltung, Politik und Öffentlichkeit transparent
Jährliches Haushaltsziel:	
Produktgruppe/ Produkt:	Politische Gremien und Verwaltungsführung

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>
---------------------------------

<u>1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan</u>	laufendes Jahr	Folgejahre
Ertrag		
Aufwand		
Ergebnis		
<u>2. Finanzrechnung</u> <small>(Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO)/ <u>Vermögensplan</u></small>	laufendes Jahr	Gesamt
Einzahlung aus Investitionstätigkeit		
Auszahlung aus Investitionstätigkeit		
Saldo aus Investitionstätigkeit		

Im Budget enthalten	ja nein siehe Erläuterungen
---------------------	-----------------------------------